



Kinderrechte als Maßstab

Für gute Qualitätsstandards!

Kinderrechte als Maßstab – Für gute Qualitätsstandards!

// Kinderrechte als Maßstab – Das vergessene Werkzeug //

Die Einrichtungen der frühkindlichen Bildung haben in den vergangenen Jahrzehnten einen großen bildungspolitischen Bedeutungszuwachs erhalten. Aus Ergebnissen der Entwicklungsforschung ist gesichert, dass Kinder dieses Alters von sich aus neugierig und wissbegierig sind und sie ausprobieren, experimentieren und lernen wollen. Daraus folgt für die Beschäftigten in Kindertagesstätten die enorme Verantwortung, diese Lebensphase in den Einrichtungen so zu gestalten, dass sich die Interessen und Bedarfe der Kinder in ihrer individuellen Lebenswirklichkeit wiederfinden und diese Lebenswirklichkeit Ausgangspunkt für persönliche Bildungserfahrungen werden kann.

Um dies sicherzustellen, muss neben dem quantitativen Ausbau aus Sicht der GEW insbesondere die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagesstätten erfolgen. In kaum einem anderen Land der Europäischen Union hängen die Bildungschancen von Kindern so stark davon ab, wo und wie sie wohnen und aufwachsen. Noch immer bestehen zwischen den verschiedenen Bundesländern große Unterschiede hinsichtlich Finanzierung, Bedarfsdeckung, Elternbeiträge, Fachkräftequalifizierung, dem Mangel an Fachkräften, dem Personal- und dem Betreuungsschlüssel und dem Betreuungsumfang. In den östlichen Bundesländern ist der vereinbarte Betreuungsumfang für unter 3-Jährige durchschnittlich um 7 Stunden größer als in Westdeutschland, und mit rund 42 Wochenstunden länger als eine Arbeitswoche von Vollzeitwerbstätigen [vgl. National Coalition Deutschland].

Als GEW haben wir uns über viele Jahre auf Bundes- und Länderebene aktiv dafür eingesetzt, dass wissenschaftlich fundierte und durch die Praxis bestätigte Qualitätsstandards bundesweite Gültigkeit erhalten, um Kindern in ihren individuellen Bildungs- und Entwicklungsprozessen das kinderrechtlich zugesicherte individuelle Recht auf volle Persönlichkeitsentwicklung zu garantieren. (Art. 29 Kinderrechtskonvention).

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) wird der Verpflichtung Deutschlands aus Art. 6 Absatz 2 KRK nicht gerecht, die Entwicklung des Kindes (u.a. körperlich, geistig, psychisch) „in größtmöglichem Umfang“ zu gewährleisten. Mangels Qualitätsstandards können die KiTa-Fachkräfte die Kinderrechte nicht (voll) umsetzen. Die Orientierung der pädagogischen Arbeit an den

Kinderrechten und die Menschen- und Kinderrechtsbildung ist bisher nicht flächendeckend in den frühpädagogischen Ausbildungs- und Hochschulcurricula der Bundesländer verankert.

Allen Kindern, unabhängig von ihrem Wohnort und den ökonomischen Möglichkeiten von Familien und Sorgeberechtigten, muss der Zugang zu einer qualitativ hochwertigen frühkindlichen Bildung ermöglicht werden.

Als GEW wollen wir deshalb die Verbindlichkeit der Kinderrechtskonvention hervorheben und ihre tatsächliche sozial- und bildungspolitische Tragweite mit dieser Publikation betonen. Im Folgenden wollen wir aufzeigen, wie sich eine sinngemäße Priorisierung des Kindeswohls – wie sie die Kinderrechtskonvention vorsieht –, konkret auf die Rahmenbedingungen in den Einrichtungen auswirkt und somit auch die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten betrifft.

Kinderrechte sind Menschenrechte!

Kinderrechte als Maßstab – Umsetzen!

Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) wurde im November 1989 von der United Nations General Assembly (UNGA) beschlossen und trat rund zehn Monate später in Kraft. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Ratifizierung im Frühjahr 1992 zunächst nur eingeschränkt zur Einhaltung der KRK verpflichtet. Die verschiedenen Vorbehaltserklärungen, die auf eine Einschränkung der Verpflichtungen aus der Konvention zielten, nahm Deutschland auf Drängen verschiedener Nichtregierungsorganisationen und nach anhaltender Kritik des Kinderrechtsausschusses mit Wirkung zum 1. November 2010 zurück.

Durch Art. 59 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) hat die KRK den Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Die Rangzuweisung führt zu einem dazu, dass die KRK Geltungsvorrang vor dem Landesrecht genießt (Art. 31 GG). Zum anderen sind die Zusagen in der KRK von den deutschen Gerichten wie jedes andere Gesetzesrecht des Bundes im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu beachten und anzuwenden. Zu einer konsequenten und vollständigen Umsetzung der KRK in den Landesgesetzen ist es jedoch bis heute nicht gekommen.

Die KRK bezweckt ein rechtlich integriertes System zur Sicherstellung der bestmöglichen Lebensbedingungen für Kinder. Wesentliches Leitprinzip der KRK ist der Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 Absatz 1 KRK), welches ohne weitere Zwischenschritte unmittelbare Rechte und Pflichten erzeugt.

Auf dieser Grundlage setzt sich die GEW bereits seit vielen Jahren für die Kinderrechte ein. Insbesondere durch die Unterstützung der Forderung der National Coalition zur Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz, zahlreicher Fachtage und der Einrichtung einer AG Kinderrechte. Die Verbreitung der Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention innerhalb der Organisation steht seit dem Gewerkschaftstag 2008 im Fokus. Die seit 2013 bestehende Mitgliedschaft in der National Coalition ist ein weiteres wichtiges Wirkungsfeld. Sie dient insbesondere dem Austausch mit anderen Organisationen und der damit in Zusammenhang stehenden Wirkungsverstärkung zur Umsetzung der Kinderrechte.

Die fünf wesentlichsten Kriterien zur präventiven Gewährleistung des Kindeswohls in Einrichtungen sind nach Art. 3 Absatz 3 KRK:

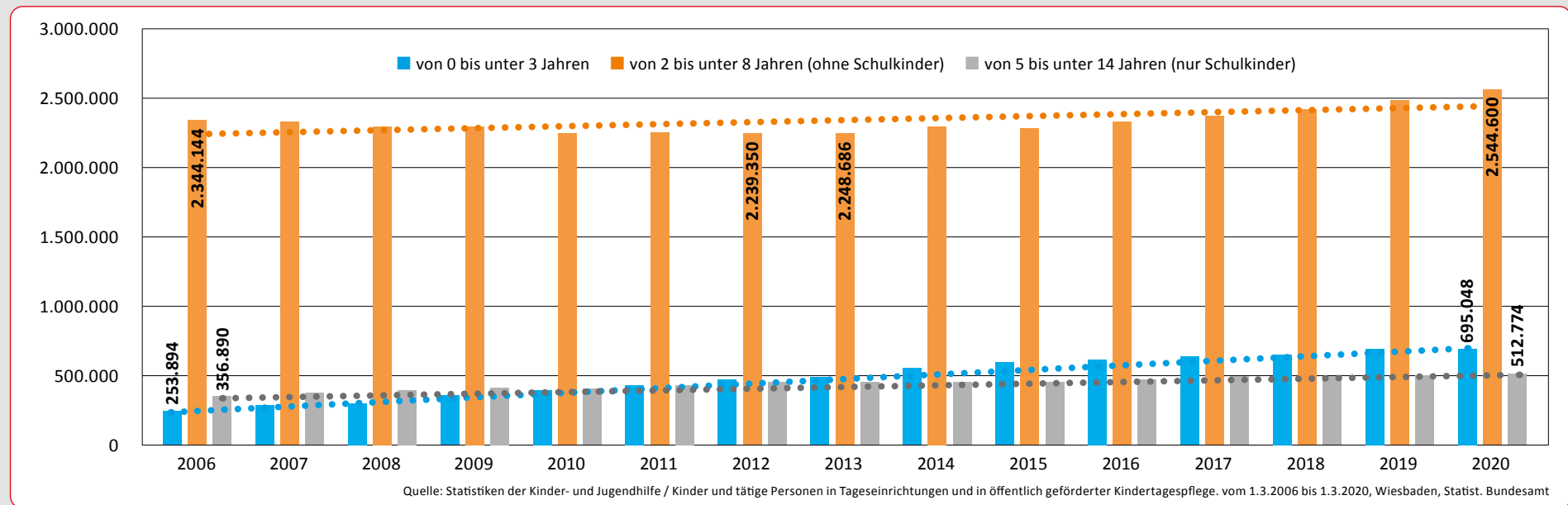
- Sicherheit,
- Gesundheit,
- Zahl des Personals,
- fachliche Eignung des Personals und
- eine ausreichende Aufsicht.

„Zunächst ist es erforderlich, dass die Staaten Standards für die in Art. 3 Absatz 3 KRK genannten Institutionen aufstellen. Dazu gehören vor allem die angemessene Ausbildung von Fachpersonal sowie die Bereitstellung von Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten, deren Wahrnehmung durch entsprechende Teilnahmepflichten sichergestellt sein muss“; Schmahl, Kinderrechtskonvention, Art. 3, Rn. 15.

Die Bundesregierung hat bisher keine Standards aufgestellt, auch nicht mit dem so genannten Gute-KiTa-Gesetz.

Dadurch wird das Kindeswohl selbst hinsichtlich der kinderrechtlich in Art. 3 Absatz 3 KRK zugesicherten fünf wesentlichsten Kriterien von Bundesland zu Bundesland und in Kitas teilweise sogar von Kommune zu Kommune unterschiedlich gewährleistet.

Anzahl der Kinder in Tageseinrichtungen in Deutschland



Kinderrechte und Rechte von Menschen mit Behinderung sind der Maßstab

Auch du brauchst Zeit ...

... zum Beispiel für	in der Kinderrechtskonvention heißt es dazu
<ul style="list-style-type: none"> individuelle Förderung Beobachtung und Dokumentation Vor- und Nachbereitung Kooperationen Schule/Eltern Reflexionszeit/Besprechung/ Fortbildung als Anleitung Teamgespräche allgemein fachliche Fortbildung Supervision 	<ul style="list-style-type: none"> Verpflichtung Deutschlands, die Entwicklung des Kindes (u.a. körperlich, geistig, psychisch) „in größtmöglichem Umfang“ zu gewährleisten, Art. 6 Absatz 2 KRK → herausragende Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe! Gesetzgebungskompetenz des Bundes und der Länder Recht des Kindes mit Behinderung auf „besondere“ Betreuung, Art. 23 Absatz 2 und 3 KRK Recht des Kindes mit Behinderung auf „volle und wirksame“ Teilhabe, Art. 3, 7, 24 UN-Behindertenrechtskonvention Bildung als individuelles Recht des Kindes auf volle Persönlichkeitsentwicklung (und nicht nur als Grundlage zur Verwirklichung von Chancengleichheit), Art. 28, Art. 29 KRK → Gesetzgebungskompetenz der Länder
<p>➔ Voraussetzung: gute Qualitätsstandards zur Zahl und fachlichen Eignung des Personals, Art. 3 Absatz 3 KRK</p>	

Infobox:

Laut Bundesverfassungsgericht (BVerfG) werden **Menschen mit Behinderung „benachteiligt, wenn** ihre Lebenssituation im Vergleich zu derjenigen nicht behinderter Menschen durch gesetzliche Regelungen verschlechtert wird, die ihnen **Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten vorenthalten**, welche anderen offenstehen¹. Auch **Gleichbehandlungen** mit Nichtbehinderten sind vom Benachteiligungsverbot umfasst, wenn „ein Ausschluss von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten durch die öffentliche Gewalt [...] **nicht durch eine auf die Behinderung bezogene Fördermaßnahme kompensiert** wird². Für diese Auslegung bezieht sich das BVerfG auf die UN-Behindertenrechtskonvention.³

1 BVerfGE 96, 288 (302 f.; vgl. BT-Drs. 12/6323, S. 12).
 2 BVerfGE 96, 288 (303); 99, 341 (357); 128, 138 (156).
 3 BGBl. 2008 II, S. 1419; Krieger, in: Schmidt-Bleibtreu, GG, Art. 3, Rn. 88.

... zum Beispiel für	in der Kinderrechtskonvention heißt es dazu
<ul style="list-style-type: none"> Versorgung von Kindern/ Jugendlichen mit gesundem Essen 	<ul style="list-style-type: none"> Unter-, Über- und Fehlernährung entgegenwirken, u.a. durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind, Art. 24 Absatz 2 c) KRK schließt insbesondere Folgendes ein: <ul style="list-style-type: none"> o mit notwendigen Inhaltsstoffen für Entwicklung, Wachstum und physische Aktivitäten o Nahrungsvielfalt und angemessene Nahrungsaufnahme o Nahrung frei von schädlichen Substanzen o Berücksichtigung der Standards der WHO und EU zur Erzeugung von biologischen Produkten insbesondere Eltern und Kindern Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene, die Sauerhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung zu vermitteln und bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse zu unterstützen, Art. 24 Absatz 2 e) KRK
<p>➔ Voraussetzung: gute Qualitätsstandards zur Gesundheit, Art. 3 Absatz 3 KRK</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Partizipation 	<ul style="list-style-type: none"> das Mitspracherecht des Kindes und die Stellung des Kindes als Träger von Rechten, Art. 12 KRK schließt insbesondere Folgendes ein: <ul style="list-style-type: none"> o Förderung der Meinungsbildung und -äußerung o angemessene Berücksichtigung der Meinung entsprechend Alter und Reife o Mitspracherecht bzgl. Gruppen von Kindern o Mitspracherecht von Kindern mit Behinderungen
<p>➔ Voraussetzung: gute Qualitätsstandards zur Gesundheit, Art. 3 Absatz 3 KRK</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Erholungszeiten Ausflüge Bewegung Sozialraumgestaltung/ Wirkung in den Sozialraum 	<ul style="list-style-type: none"> das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben, Art. 31 KRK z.B. Einbeziehung Jugendlicher in die Entwicklung ihres Stadtquartiers im Rahmen der staatlichen Förderpflicht nach Art. 31 Absatz 2 KRK
<p>➔ Voraussetzung: Umsetzung der Vorschriften zum Schutz des Kindes vor Gesundheitsgefahren und vor Sicherheitsrisiken, Art. 31 Absatz 2 KRK, Art. 3 Absatz 3 KRK</p>	

Kinderrechte als Maßstab – Die GEW setzt sich dafür ein, dass

- das zentrale Prinzip der KRK – der Kindeswohlvorrang – als „wesentliche“ Leitlinie sinngemäß in das Grundgesetz übernommen wird, da es sich unmittelbar auf alle Maßnahmen bezieht.
- ein Bundesgesetz das Kindeswohl in Kindertageseinrichtungen bundesweit einheitlich sicherstellt durch Qualitätsstandards zu den wesentlichsten Kriterien in Art. 3 Absatz 3 KRK.
 - Zahl des Personals-Ausreichendes Personal für Urlaub-/Krankheitsvertretung, Dokumentation u.a..
 - Gesundheit- z.B. Ruhe und Rückzugsmöglichkeiten, separater Essensraum, kleine Gruppen.
 - Fachliche Eignung des Personals – Sicherung und Weiterentwicklung der Deutsche Qualifikationsrahmen Standards
 - Qualitativ hochwertige Ausbildung.
 - Mehr Ausbildungskapazität.
 - Sicherheit und ausreichende Aufsicht durch Jugendämter.
- bei Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern, sowie in den Bildungsplänen für den Elementarbereich der Länder ausdrücklich auf die Kinderrechte Bezug zu nehmen.
- ein Bundesgesetz zusätzliche systemische Standards zur Umsetzung des Rechts der Kinder mit Behinderung auf „besondere“ Förderung sicherstellt (Art. 3, 7, 24 BRK, Art. 23 KRK).
- Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen sowie kommunalen Satzungen für Kita und Schule auch hinsichtlich der Zahl und fachlichen Eignung des Personals die Entwicklung des Kindes (u.a. körperlich, geistig, psychisch) „in größtmöglichem Umfang“ gewährleisten, Art. 6 Absatz 2 KRK.
- die personelle Ausstattung der Einrichtungen eine Vertretung bei Urlaub, Krankheit, Fort- und Weiterbildung sowie Quarantäne ermöglicht, so dass der Fachkraft-Kind-Schlüssel auch in der Praxis (und nicht nur auf dem Papier) gegeben ist.
- dem pädagogischen Personal ausreichend Zeit zur qualitativollen Interaktion für jedes Kind zur Verfügung steht.

- Kinder genügend Lernorte haben, welche auf die Interessen der einzelnen Kinder zu geschnitten sind.
- auch Kinder einen separaten Essensraum haben, um das Essen in Ruhe einnehmen zu können und die Bedeutung des Essens hervor zu heben.
- die räumliche Ausstattung so gestaltet ist, dass Ruhe- und Bewegungszeiten – abgetrennt vom Alltagsgeschehen – genutzt werden können.
- ausreichend Räume für Eltern-, Personal- und Fachdienstgespräche vorhanden sind.

Die GEW fordert die Bundesregierung gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der National Coalition Deutschland auf, die Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention ausdrücklich im Grundgesetz zu verankern, gemäß der Empfehlung 10 aus den Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses von 2014. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Kinderrechte subjektiv einklagbare Rechtsansprüche begründen und sowohl den Vorrang des Kindeswohls als auch Beteiligungsrechte, ein kindspezifisches Recht auf Entwicklung „in größtmöglichem Umfang“ und den Schutz- und Förderauftrag beinhalten.

**„Wenn du schnell gehen willst, geh allein.
Aber wenn du weit gehen willst, geh mit anderen zusammen.“**
(Afrikanisches Sprichwort)

Geh mit uns, der GEW.



Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen



Online Mitglied werden
www.gew.de/mitglied-werden

Persönliches

Nachname (Titel)	Vorname	Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel), Fachgruppe
Straße, Nr.		Diensteintritt / Berufsanfang
Postleitzahl, Ort		Tarif- / Besoldungsgebiet
Telefon / Fax	Tarif- / Besoldungsgruppe	Stufe seit
E-Mail	monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst)	
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Betrieb / Dienststelle / Schule
gewünschtes Eintrittsdatum	Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule	
bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)	Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule	
<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers	Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule	

Beschäftigungsverhältnis:

<input type="checkbox"/> angestellt	<input type="checkbox"/> beurlaubt ohne Bezüge bis _____	<input type="checkbox"/> befristet bis _____
<input type="checkbox"/> beamtet	<input type="checkbox"/> in Rente/pensioniert	<input type="checkbox"/> Referendariat/Berufspraktikum
<input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit ____ Std./Woche	<input type="checkbox"/> im Studium	<input type="checkbox"/> arbeitslos
<input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit ____ Prozent	<input type="checkbox"/> Altersteilzeit	<input type="checkbox"/> Sonstiges _____
<input type="checkbox"/> Honorarkraft	<input type="checkbox"/> in Elternzeit bis _____	

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten.
Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE31ZZZ00000013864

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber*in) _____

Kreditinstitut (Name und BIC) _____

IBAN _____

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) geschützt.
Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW bzw. an den Hauptvorstand.

Vielen Dank – Ihre GEW

Berufliches (bitte umseitige Erläuterungen beachten)

Fachgruppe

Nach § 22 der GEW-Satzung bestehen folgende Fachgruppen:

- Erwachsenenbildung
 - Gesamtschulen
 - Gewerbliche Schulen
 - Grundschulen
 - Gymnasien
 - Hauptschulen
 - Hochschule und Forschung
 - Kaufmännische Schulen
 - Realschulen
 - Schulaufsicht und Schulverwaltung
 - Sonderpädagogische Berufe
 - Sozialpädagogische Berufe
- Bitte ordnen Sie sich einer dieser Fachgruppen zu.

Tarifgruppe/Besoldungsgruppe

Die Angaben der Entgelt- oder Besoldungsgruppe ermöglicht die korrekte Berechnung des satzungsgemäßen Beitrags. Sollten Sie keine Besoldung oder Entgelt nach TVöD/TV-L oder TV-H erhalten, bitten wir Sie um die Angabe Ihres Bruttoeinkommens.

Betrieb/Dienststelle

Arbeitsplatz des Mitglieds. Im Hochschulbereich bitte den Namen der Hochschule/der Forschungseinrichtung und die Bezeichnung des Fachbereichs/Fachs angeben.

Mitgliedsbeitrag

- Beamt*innen zahlen in den Jahren 2020/2021 0,83 Prozent und ab dem Jahr 2022 0,85 Prozent der Besoldungsgruppe und -stufe, nach der sie besoldet werden.
- Angestellte mit Tarifvertrag zahlen in den Jahren 2020/2021 0,76 und ab dem Jahr 2022 0,77 Prozent der Entgeltgruppe und -stufe, nach der vergütet wird; Angestellte ohne Tarifvertrag zahlen 0,7 Prozent des Bruttogehalts.
- Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe 1 des TVöD.
- Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrags.
- Freiberuflich Beschäftigte zahlen 0,55 Prozent des Honorars.
- Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 Euro.
- Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro.
- Bei Empfänger*innen von Pensionen beträgt der Beitrag 0,68 Prozent des Bruttorehustandsbezuges. Bei Rentner*innen beträgt der Beitrag 0,66 Prozent der Bruttorente.

Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

Ihr Kontakt zur GEW

GEW Baden-Württemberg

Silcherstraße 7
70176 Stuttgart
Telefon: 0711/21030-0
Fax: 0711/21030-45
info@gew-bw.de
www.gew-bw.de

GEW Bayern

Neumarkter Straße 22
81673 München
Telefon: 089/544081-0
Fax: 089/53894-87
info@gew-bayern.de
www.gew-bayern.de

GEW Berlin

Ahornstraße 5
10787 Berlin
Telefon: 030/219993-0
Fax: 030/219993-50
info@gew-berlin.de
www.gew-berlin.de

GEW Brandenburg

Alleestraße 6a
14469 Potsdam
Telefon: 0331/27184-0
Fax: 0331/27184-30
info@gew-brandenburg.de
www.gew-brandenburg.de

GEW Bremen

Bahnhofsplatz 22-28
28195 Bremen
Telefon: 0421/33764-0
Fax: 0421/33764-30
info@gew-hb.de
www.gew-bremen.de

GEW Hamburg

Rothenbaumchaussee 15
20148 Hamburg
Telefon: 040/414633-0
Fax: 040/440877
info@gew-hamburg.de
www.gew-hamburg.de

GEW Hessen

Zimmerweg 12
60325 Frankfurt
Telefon: 069/971293-0
Fax: 069/971293-93
info@gew-hessen.de
www.gew-hessen.de

GEW Mecklenburg-Vorpommern

Lübecker Straße 265a
19059 Schwerin
Telefon: 0385/48527-0
Fax: 0385/48527-24
landesverband@gew-mv.de
www.gew-mv.de

GEW Niedersachsen

Berliner Allee 16
30175 Hannover
Telefon: 0511/33804-0
Fax: 0511/33804-46
email@gew-nds.de
www.gew-nds.de

GEW Nordrhein-Westfalen

Nünningstraße 11
45141 Essen
Telefon: 0201/29403-01
Fax: 0201/29403-51
info@gew-nrw.de
www.gew-nrw.de

GEW Rheinland-Pfalz

Dreikönigshof
Martinsstr. 17
55116 Mainz
Telefon: 06131/28988-0
Fax: 06131/28988-80
gew@gew-rlp.de
www.gew-rlp.de

GEW Saarland

Mainzer Straße 84
66121 Saarbrücken
Telefon: 0681/66830-0
Fax: 0681/66830-17
info@gew-saarland.de
www.gew-saarland.de

GEW Sachsen

Nonnenstraße 58
04229 Leipzig
Telefon: 0341/4947-412
Fax: 0341/4947-406
kontakt@gew-sachsen.de
www.gew-sachsen.de

GEW Sachsen-Anhalt

Markgrafenstraße 6
39114 Magdeburg
Telefon: 0391/73554-0
Fax: 0391/73134-05
info@gew-isa.de
www.gew-isa.de

GEW Schleswig-Holstein

Legienstraße 22-24
24103 Kiel
Telefon: 0431/5195-150
Fax: 0431/5195-154
info@gew-sh.de
www.gew-sh.de

GEW Thüringen

Heinrich-Mann-Straße 22
99096 Erfurt
Telefon: 0361/59095-0
Fax: 0361/59095-60
info@gew-thueringen.de
www.gew-thueringen.de

GEW-Hauptvorstand

Reifenberger Straße 21
60489 Frankfurt a.M.
Telefon: 069/78973-0
Fax: 069/78973-201
info@gew.de
www.gew.de

GEW-Hauptvorstand Parlamentarisches Verbindungsbüro Berlin

Wallstraße 65
10179 Berlin
Telefon: 030/235014-0
Fax: 030/235014-10
gew-parlamentsbuero@gew.de



www.gew.de

Impressum:

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Hauptvorstand

Verantwortlich: Doreen Siebernick (V. i. S. d. P.)

Reifenberger Str. 21

60489 Frankfurt am Main

Telefon: 069/78973-0

Fax: 069/78973-202

E-Mail: info@gew.de

www.gew.de

Gestaltung: Karsten Sporleder

Foto: monropic - stock.adobe.com

Druck: Druckerei Leutheußer, Coburg

September 2021